

Dokumentationshilfe für Besuchsleistungen ohne Kooperationsvertrag

Für Praxen, die Patienten in Pflegeheimen ohne Kooperationsvertrag betreuen, hat die KZV Rheinland-Pfalz einen Bogen zur Dokumentation von Besuchsleistungen und den neuen Leistungen nach § 22a SGB V entwickelt. Das Formular ist ein Service und dient ausschließlich als Dokumentationshilfe.

Dokumentationsbogen für Besuchsleistungen

Name des Patienten: _____

Geburtsdatum: _____

in

häuslicher Gemeinschaft

Einrichtung _____

Besuch angefordert am: _____ durch: _____

Grund: _____

Besuch durchgeführt am: _____ um _____ Uhr

Pflegegrad (1 bis 5) nach § 15 Abs.3 und 7 SGB XI liegt vor: ja nein

oder

Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII wird geleistet: ja nein

befristet bis _____

unbefristet

Praxisbesuch war dem Versicherten nicht, bzw. nur mit hohem Aufwand möglich.

ja nein

Bemerkungen:

Präventive Leistungen nach § 22a SGB V

- 174a Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan
- 174b Mundgesundheitsaufklärung
- 107a Entfernen harter Zahnbeläge

Abrechnung von Besuchsleistungen, Zuschlägen und Wegegeld

ohne Kooperationsvertrag

Besuche

- 151 Besuch eines Versicherten
- 152a Besuch je weiteren Versicherten in derselben häuslichen Gemeinschaft
- 152b Besuch je weiteren Versicherten in derselben Einrichtung
- 153a Besuch in einer Einrichtung zu vorher vereinbarten Zeiten/ bei regelmäßiger Tätigkeit
- 153b Besuch je weiteren Versicherten in derselben Einrichtung zu vorher vereinbarten Zeiten/bei regelmäßiger Tätigkeit

Zeit-Zuschläge

- 161a Dringend und unverzüglich neben Besuch 151
- 162a Dringend und unverzüglich neben Besuch 152a/152b
- 161b/162b Zuschlag Mo. - Fr., 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr neben 151/152a/152b
- 161c/162c Zuschlag Mo. - Fr., Zeit 22 bis 6 Uhr neben 151/152a/152b
- 161d/162d Zuschlag Samstag, Sonn- oder Feiertag, Zeit 8 bis 20 Uhr neben 151/152a/152b
- 161e/162e Zuschlag Samstag, Sonn- oder Feiertag, Zeit 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr neben 151/152a/152b
- 161f/162f Zuschlag Samstag, Sonn- oder Feiertag, Zeit 22 bis 6 Uhr neben 151/152a/152b
- 165 Zuschlag zu den Leistungen nach Nrn. 151, 152a, 152b, 153a, 153b bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr

Zuschläge gemäß § 87 Abs. 2i SGB V

- 171a Zuschlag für das Aufsuchen eines Versicherten mit einem Besuch nach Nr. 151
- 171b Zuschlag für das Aufsuchen einer weiteren Versicherten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder Einrichtung mit einem Besuch nach Nr. 152a oder 152b
- 173a Zuschlag für das Aufsuchen eines Versicherten mit einem Besuch nach Nr. 153a
- 173b Zuschlag für das Aufsuchen einer weiteren Versicherten in derselben Einrichtung mit einem Besuch nach 153b

Wegegeld / Reiseentschädigung

	8 bis 20 Uhr	20 bis 8 Uhr	Anzahl Patienten
bis zu 2 km	7810	7811	
mehr als 2 bis 5 km	7820	7821	
mehr als 5 bis 10 km	7830	7831	
Mehr als 10 bis 25 km	7840	7841	